

Hinweise zum Einsatz von Streumitteln

Der Einsatz auftauender Streumittel (Salz) ist auf Rostocker Gehwegen nicht erlaubt. Verwenden Sie bei der Ausführung des Winterdienstes auf öffentlichen Gehwegen nur umweltfreundliche, abstumpfende und salzfreie Streumittel. Diese erkennt man im Handel am Umweltzeichen „Blauer Engel“ (www.blauer-engel.de). Sie stumpfen glatte Wege sicher ab und bieten viele Vorteile für die Umwelt und Gesundheit:

- Bäume und Gehölze werden geschützt,
- Umweltbelastungen für Böden und Grundwasser werden vermieden,
- Belastungen für Haustiere, insbesondere Hunde, werden verringert.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, sich Kies, Sand, Splitt oder ähnliche umweltfreundliche Streumittel zu beschaffen.



Streugutbehälter im Stadtgebiet

Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht kann die Stadt mit Zwangsmaßnahmen und Bußgeldern ahnen.

Sind Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer nicht in der Lage, den Winterdienst selbst durchzuführen, besteht die Möglichkeit der Beauftragung einer Fachfirma. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können Sie auch überlegen, ob Sie nicht für Ihre Nachbarn den Winterdienst übernehmen.

Winterdienstleistungen der Hansestadt Rostock

Die Sicherung des Straßenwinterdienstes und somit die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Rostocker Straßen wird mit einem differenzierten Winterdienst umgesetzt.

Im Straßenwinterdienst werden verkehrswichtige öffentliche Straßen, Gehwege, Radwege, Parkplätze und Omnibushaltestellen betreut. Weiterhin wird der Winterdienst an Fußgängerüberwegen, Treppenanlagen, Fußgängerbrücken, Behindertenparkplätzen und auf einem abgestimmten Radwegenetz für den Fahrradverkehr gewährleistet. Die Beräumung und Abstumpfung aller für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen haben grundsätzlich Vorrang. Für die Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung ist die Winterdienstdurchführung auf den Fahrbahnen in die Kategorien A, B und C eingeteilt und wird im Auftrag der Hansestadt Rostock durchgeführt. Die Haltestellenbereiche des Omnibusverkehrs werden im Auftrag der Stadt bis zur Bordsteinkante und bis zum nächsten öffentlichen Gehweg geräumt und abstumpft.



Schneeabfuhr in der Kröpeliner Straße



Räum- und Streufahrzeug im Einsatz

Ansprechpartner und weitere Informationen

Kontakt:

Amt für Umweltschutz/Abteilung Abfallwirtschaft/
Sachgebiet Straßenreinigung
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Telefon: 0381 381-7305, -7306, -7307
E-Mail: strassenreinigung@rostock.de

Kommunaler Ordnungsdienst (Kontrollen zu Anliegerpflichten)

Telefon: 0381 381-7320
E-Mail: kod@rostock.de

Hinweise zum Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen, Radwegen und Straßen sind auch durch Eintrag im Bürgerportal www.klarschiff-rostock.de möglich.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.rostock.de/umweltamt

Impressum

Herausgeberin: Hansestadt Rostock,
Presse- und Informationsstelle
Redaktion: Amt für Umweltschutz
Fotos: Joachim Kloock
Layout: Werbeagentur Piehl
Druck: Altstadt Druck GmbH, Rostock

Klimaneutral gedruckt auf
Recyclingpapier aus 100% Altpapier
(11/14 – 2)



Informationen zum Winterdienst



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Hansestadt Rostock wünscht Ihnen, dass Sie gut durch den Winter kommen.

Die Winterdienstsaison beginnt jährlich am 1. November und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Damit Sie bei Schnee und Eis nicht ins Rutschen kommen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Grundsätzliches zum Winterdienst

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Winterdienst sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock zu finden. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung ist im Internet unter www.rostock.de/umweltamt nachzulesen.

Die stadtweit übergreifende Organisation des Winterdienstes wird durch die Arbeitsgruppe Winterdienst unter Leitung des Senators für Bau und Umwelt koordiniert. Es wird jährlich eine Konzeption des Straßenwinterdienstes für die Hansestadt Rostock erarbeitet.



Winterdienstpflichten für die Anlieger

Die Winterdienstpflicht für die überwiegende Anzahl öffentlicher Gehwege ist auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Bei Eckgrundstücken gilt diese Verpflichtung für alle anliegenden Straßenzüge.



Öffentliche Gehwege sind entsprechend der Festlegungen der Straßenreinigungssatzung von 7 bis 20 Uhr winterdienstmäßig zu betreuen. Der Gehweg sollte dabei in einer Breite von 1,50 m (soweit möglich) von Schnee geräumt und bei Glätte abgestumpft werden. Vom Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und abzustumpfen. Weiterhin muss die gefahrlose Erreichbarkeit der Abfallbehälterstellplätze gewährleistet sein.

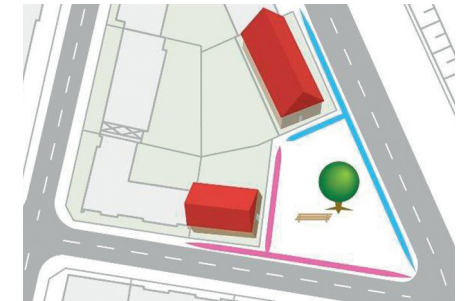
Schnee ist grundsätzlich auf dem Gehweg zum Fahrbahnrand oder (wenn vorhanden) auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist der Gehweg zu schmal, sind Vorgärten oder andere Geländestreifen zur Schneelagerung zu nutzen. Den Schnee auf die Fahrbahn zu schieben, ist keine satzungsgemäße Schneelagerung. Rinnsteine und Straßeneinläufe sind freizuhalten.

Räumen und streuen Sie bitte alle erforderlichen Strecken auf dem öffentlichen Gehweg im Bereich Ihres Grundstücks. Sorgen Sie bitte dafür, dass der freigehaltene Streifen so breit ist, dass zwei Fußgänger einander passieren können.

Zur Veranschaulichung finden Sie hier einige Beispiele:

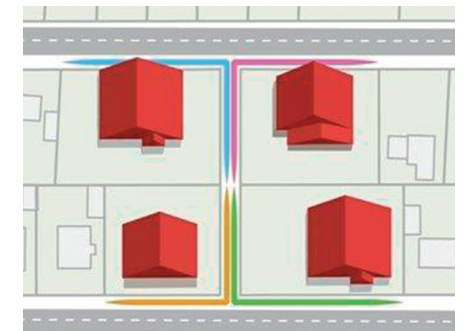
Eckgrundstücke

Als Anlieger eines Eckgrundstücks müssen Sie den Gehweg bis an den Fahrbahnrand der einmündenden oder kreuzenden Straße räumen und streuen.



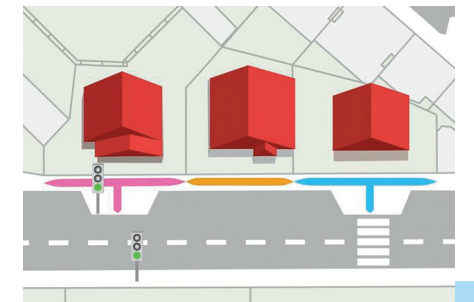
Durchgangswege

Auch von Fußgängern genutzte öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt und gestreut werden. Die Beschaffenheit des Gehwegs (Sandweg, Pflaster oder Asphaltierung) ist dabei nicht von Bedeutung.



Fußgängerüberwege

Befindet sich vor Ihrem Grundstück eine Lichtsignalanlage (Ampel) oder ein Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen), sind Sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.



Wege mit Grünstreifen

Verläuft ein Grünstreifen auf dem öffentlichen Weg vor Ihrem Grundstück, entbindet Sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht. Diese Räum- und Streupflicht besteht nur dann nicht, wenn es sich bei dem Grünstreifen um eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage handelt.

